

Vertragspraxis in Spanien

- No. 34 -

Jacinto Soler, Abogado in Barcelona
Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover

Im Wirtschaftsverkehr mit Spanien, der sich zunehmend von Tourismus auf andere Bereiche ausdehnt, müssen die deutschen Unternehmen die Rahmenbedingungen des spanischen Rechts kennen. Bei grenzüberschreitenden Geschäften wird vielfach spanisches Recht zur Anwendung kommen; sobald Verträge im spanischen Inland, etwa durch eine Niederlassung, abgeschlossen werden, gilt dies ohnehin.

Da das spanische Recht dem französischen verwandt ist, ergeben sich zur deutschen Rechtspraxis teilweise erhebliche Abweichungen.

Zivil- oder Handelsrecht

Anders als in Deutschland richtet sich die Abgrenzung zwischen Zivil- und Handelsrecht nicht nur nach der Kaufmannseigenschaft der Beteiligten, sondern auch nach der Art der getätigten Geschäfte. Dazu gehört zunächst der Handelskauf, also der Kauf von beweglichen Sachen zum Zweck des Weiterverkaufs, sei es in der gekauften Form oder in einer anderen, in der Absicht der Gewinnerzielung beim Weiterverkauf. Dem Handelsrecht unterliegen weiterhin Handelskredit, Bankgeschäfte, Versicherungsgeschäfte, Transport zu Land, Wasser und Luft, Handelsmaklergeschäfte u.a. Das Handelsrecht ist ferner auf bestimmte Personen anwendbar, so Banken, Eisenbahngesellschaften, Lagerhalter und alle Handelsgesellschaften. Eine Einordnung nach Größe, etwa wie den deutschen Voll- oder Minderkaufmann, kennt das spanische Handelsrecht nicht. Neuerdings bestehen jedoch Tendenzen, das Handelsrecht auf alle gewerblichen Tätigkeiten auszuweiten. Im einzelnen regelt sich das spanische Handelsrecht nach dem Handelsgesetzbuch (Código de Comercio) und, wenn dieses keine Regelung trifft, nach dem Zivilgesetzbuch (Código Civil).

Abschluß von Verträgen

Ein gültiges Vertragsangebot muß alle wesentlichen Elemente des Vertrags enthalten, insbesondere

Preis, Ware und Erfüllung. Das Angebot muß nicht unverzüglich angenommen werden, sondern hat eine gewisse Gültigkeitsdauer. Da Fristen nicht vorgeschrieben sind, können diese von den Parteien vereinbart werden. Notfalls entscheidet das Gericht über die Rechtzeitigkeit der Annahme.

Für die Annahme durch schriftliche Erklärung gelten im Zivil- und im Handelsrecht unterschiedliche Regeln: Handelsverträge kommen bereits mit Abgabe der Annahmeerklärung zustande, zivilrechtliche erst mit Zugang der Erklärung beim Anbietenden.

Grundsätzlich gilt für Verträge das Prinzip der Formfreiheit. Das Handelsgesetzbuch sieht jedoch bei besonderen Verträgen Schriftform vor, z.B. bei Bürgschaften oder der Transportversicherung. Ein Gesellschaftsvertrag muß notariell beurkundet werden, Wertpapierverträge unterliegen den ihnen typischen Formen.

Neben der notariellen Beurkundung kommt in Spanien auch in einigen Fällen (z.B. bei Aktienübertragungen) auch die Beglaubigung durch einen offiziell zugelassenen Handelsmakler (corredor de comercio) zur Anwendung.

Im Ausland abgeschlossene Verträge unterliegen den Formvorschriften des jeweiligen Landes, auch wenn auf die inhaltlichen Regelungen spanisches Recht anwendbar ist.

Während im Zivilrecht den Parteien eines fehlerhaften Vertrages das Recht zusteht, die vorgeschriebene Form nachholen zu lassen, können im Handelsrecht aus einem solchen Vertrag keine Rechte geltend gemacht werden.

Im Streitfall werden jedoch wesentlich schärfere Anforderungen an die Beweisbarkeit gestellt, die mit der allgemeinen Formfreiheit nichts zu tun haben. So reicht im Handelsrecht ein Zeugenbeweis nur für Ver-

träge mit geringem Wert aus, solche mit höherem Wert müssen anderweitig, also möglichst durch Schriftform, nachgewiesen werden. Eine Rechnung mit Unterzeichnung des Verkäufers gilt als Beweis für deren Inhalt (Preis, Menge), mit Unterzeichnung auch des Käufers als Beweis des zuvor zustande gekommenen Vertrages.

Wie im deutschen Recht gilt auch in Spanien Schweigen nicht als Willenserklärung. Einige Ausnahmen von diesem Grundsatz trifft das Handelsgesetzbuch. So gilt Schweigen eines Ehegatten als Genehmigung, wenn der andere über das gemeinsame Vermögen verfügt, sofern der eine Gatte die Handelstätigkeit des anderen kennt und duldet. Auch der Kommissionär, der stillschweigend zur Durchführung eines Auftrags tätig wird, hat den Kommissionsvertrag damit abgeschlossen.

Unklare Vertragsklauseln werden verschieden behandelt: Im Zivilrecht gilt das, was die Parteien mutmaßlich gewollt haben, im Handelsrecht kommt zunächst eine objektive Auslegung unter Berücksichtigung der Handelsbräuche zum Zug. Sollte sich nach beiden Regeln kein Ergebnis finden lassen, wird nach dem Handelsrecht im Zweifel zugunsten des Schuldners entschieden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für vertragliche Beziehungen der Beteiligten zueinander sind in Spanien nicht vollständig geregelt.

Dabei sind zwei Arten zu unterscheiden: Die Einheitsbedingungen etwa eines Verbandes, die von allen Mitgliedern angewendet werden (*condiciones generales de contratación*) und die AGB, die ein Unternehmen einem Verbraucher einseitig vorschreibt (*condiciones generales de contrato*). Beide Arten erlangen zunehmende Bedeutung, wobei die gegenüber Verbrauchern verwendeten Klauseln dem Verbraucherschutzgesetz von 1984 (*Ley de Defensa de Consumidores y Usuarios*) unterliegen.

AGB werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn sie ausdrücklich einbezogen sind, bei Verbrauchern nur, wenn sie zum Vertragstext gehören oder vor Abschluß anderweitig zugänglich gemacht wurden.

In einer Art Generalklausel untersagt das Verbraucherschutzgesetz die Verwendung mißbräuchlicher Vertragsbedingungen. Unklare Klauseln gehen zu Lasten des Verwenders. Darüber hinaus sind ausdrücklich mißbräuchliche Kreditklauseln wie absolute Haftungsbeschränkungen, Überwälzung von Beweislast und Fehlern aus dem Risikobereich des Unter-

nehmens auf den Verbraucher u.a. verboten und damit nichtig. Der Rest des Vertrages bleibt allerdings davon unberührt, es sei denn, das vertragliche Gleichgewicht ist gestört. Unter Kaufleuten (also nicht Verbrauchern) verwendete AGB unterliegen einer Inhaltskontrolle, ob sie mit Treu und Glauben vereinbar sind.

Insgesamt bestehen wegen der uneinheitlichen Rechtsprechung zu AGB noch erhebliche Rechtsunsicherheiten.

Kaufverträge

Einige Besonderheiten gelten für Kaufverträge. Während im deutschen Recht zwischen Kaufvertrag (mit der Verpflichtung zur Eigentumsübertragung) und der eigentlichen Eigentumsübertragung (durch Einigung und Übergabe) zu unterscheiden ist, enthält der spanische Kaufvertrag bereits die Einigung über den Eigentumsübergang. Für die Eigentumsverschaffung ist dann nur noch die Übergabe der Kaufsache erforderlich. Bei Handelsverträgen hat diese Übergabe, sofern vertraglich keine Frist vereinbart ist, innerhalb von 24 Stunden stattzufinden. Kommt der Verkäufer dieser Pflicht nicht nach, kann der Käufer kündigen oder Erfüllung verlangen. In beiden Fällen hat er Anspruch auf Schadenersatz. Allerdings muß die Kaufsache lediglich zur Verfügung gestellt werden. Die Verschaffung des Besitzes ist nicht notwendig.

Eigentumsvorbehalt

Vereinbarungen zum Eigentumsvorbehalt sind zulässig; der Eigentumsübergang wird dabei von der Zahlung des Kaufpreises abhängig gemacht. Die Klausel muß ausdrücklich vereinbart sein, wobei jedoch keine besondere Form vorgeschrieben ist. Die sicherste Form, nämlich mit Wirkung gegenüber Dritten, ist die der öffentlichen Beurkundung durch einen Notar oder Handelsmakler, wobei die offizielle Beurkundung nicht garantiert, eventuelle Ansprüche aus dem Eigentumsvorbehalt gerichtlich durchsetzen zu können, da die spanischen Gerichte mit der Anerkennung von Eigentumsvorbehalt äußerst zurückhaltend sind. Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt (Abtretung der Ansprüche aus Weiterverkauf) ist zulässig, aber unüblich. Auch wird der Kontokorrenteigentumsvorbehalt verwendet, nach dem das Eigentum erst übergeht, wenn alle Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung beglichen sind; auch für diese beiden Formen gilt die restriktive Behandlung durch die Gerichte.

Bei bestimmten Teilzahlungsgeschäften kann ein Eigentumsvorbehalt auch gegenüber Dritten wirksam vereinbart werden, wenn er in das Teilzah-

lungsregister eingetragen ist (Gesetz über Teilzahlungsgeschäfte 1965/1966).

Eine Sache, die unter Eigentumsvorbehalt erworben wurde, kann durch den Käufer, anders als im deutschen Recht, nicht verpfändet werden, da das spanische Recht ein Pfandrecht nur am Eigentum zuläßt. Insofern ist kein gutgläubiger Pfandrechtserwerb möglich. Ein gutgläubiger Erwerb des Eigentums von Vorbehaltsware erfolgt jedoch regelmäßig bei Verkäufen in Groß- und Einzelhandelsgeschäften. Im übrigen geht das Eigentum bei fester Verbindung der Sache mit einem Grundstück, einer anderen beweglichen Sache, bei Vermischung oder Verarbeitung unter. Im Konkursfall des Käufers kann der Lieferant sein Vorbehaltseigentum aussondern lassen, notfalls auf dem Klagewege. Der Erwerber von Vorbehaltseigentum ist in Spanien schlechter gestellt als in Deutschland: Er erwirbt kein sogenanntes Anwartschaftsrecht, aufgrund dessen er eine Vollstreckung in die Sache durch Gläubiger des Käufers verhindern könnte.

Mobiliarhypothek und sonstige Sicherungsrechte

Eine Besonderheit im spanischen Recht stellt die Mobiliarhypothek dar. Sie kann ebenso wie ein besitzloses Pfandrecht in ein öffentliches Register eingetragen werden und genießt damit öffentlichen Glauben; dennoch ist ein gutgläubiger Erwerb von einem Nichtberechtigten möglich. Die Mobiliarhypothek ist ähnlich wie die Grundstückshypothek ausgestaltet. Die Bestellung erfordert notarielle Beurkundung; ohne Zustimmung des Gläubigers darf die Sache nicht veräußert werden. Mobiliarhypotheken können z.B. an Maschinen aber auch an gewerblichen Schutzrechten oder Handelsunternehmen in ihrer Gesamtheit bestellt werden. Dieses Sicherungsinstrument läßt eine schnelle vorläufige Vollstreckung zu.

Daneben bietet das spanische Recht noch Sicherungsmöglichkeiten durch Sicherungsübereignung, Grundstückshypothek sowie Forderungsabtretung (mit teilweise besonderen Formvorschriften) und Bürgschaft.

Vertragserfüllung

Sofern die Parteien den Ort der Leistung nicht bestimmen, ist diese am Wohnsitz des Schuldners zu erbringen, bzw. dort, wo sich die Ware bei Abschluß des Kaufvertrages befand. Die Sachrisiken (z. B. unverschuldete Beschädigung oder Zerstörung) für die Ware trägt der Käufer nach dem Zivilrecht sofort mit dem Abschluß des Kaufvertrages, bei Handelsverträgen erst ab der Übergabe. Allerdings sind einige Ausnahmen zu berücksichtigen.

Leistungsstörungen

Grundsätzlich hat der Verkäufer die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern; im Gegensatz zum deutschen Recht, in dem Rechtsmängel als ein Fall der Nichterfüllung behandelt werden, handelt es sich in Spanien in beiden Fällen um Gewährleistungspflichten. Zivilrechtlich haftet der Verkäufer für Mängel (*defectos manifiestos*) und verborgene Fehler (*vicios o defectos ocultos*).

Offenkundige Mängel sind solche, die der Käufer erkannt hat oder nach seinen Fähigkeiten hätte erkennen können; verborgene Mängel müssen bereits vor Vertragsabschluß vorgelegen haben, eine Abweichung von der Normalbeschaffenheit der Ware darstellen und zu einer Gebrauchsbeeinträchtigung führen.

Handelsrechtlich haftet der Verkäufer zusätzlich für offene und verborgene Qualitäts- und Quantitätsfehler (*defectos de calidad y cantidad*); diese werden wie Mängel, also wie fehlerhafte Ware, behandelt und nicht wie in Deutschland als Falschlieferrung und somit als Nichterfüllung.

Der kaufmännische Käufer hat die Ware auf Mängel, Qualitäts- und Quantitätsfehler zu untersuchen und solche sofort zu rügen. Dies hat bei verpackter Ware innerhalb von 4 Tagen zu geschehen, verborgene Mängel sind innerhalb von 30 Tagen nach Auftreten anzumelden. In Deutschland muß dagegen "unverzüglich" gerügt werden (§ 377 HGB), was je nach Art der Ware kürzer oder länger sein kann. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 6 Monate.

Die Gewährleistungsansprüche richten sich zivilrechtlich auf Minderung (*acción estimatoria* oder *cuanti minori*), Wandlung (*rescisión*) oder Erfüllung des Vertrages, in den beiden letzten Fällen bei Handelskäufen im Gegensatz zum deutschen Recht auch auf Schadenersatz (Minderung sieht das Handelsrecht nicht vor).

Ein Ausschluß der Gewährleistung für Qualitäts- und Quantitätsmängel darf vereinbart werden, sofern der Käufer bei Übergabe die Untersuchung der Ware verlangt.

Verzug

Wird eine vertraglich vereinbarte Leistung zum Fälligkeitszeitpunkt nicht erbracht, kann der Verpflichtete in Verzug geraten. Während das Zivilrecht Verschulden des Verpflichteten und Mahnung durch den Leistungsempfänger fordert, tritt nach Handelsrecht Ver-

zug ohne weiteres nach Ablauf einer gesetzlichen oder vertraglichen Fälligkeitsfrist ein. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach dem Rediskontsatz der Banco de Espana, sofern nicht vertragliche Vereinbarungen getroffen sind.

Rechtswahl

Zwischen dem deutschen und spanischen Vertragspartner kann sowohl deutsches als auch spanisches Recht als Vertragsgrundlage vereinbart werden. Möglich ist auch, das Wiener UN-Kaufrecht freiwillig zugrunde zu legen. Treffen die Parteien keine ausdrückliche oder stillschweigende Regelung, richtet sich die Frage des anwendbaren Rechts nach den Regeln des jeweiligen internationalen Privatrechts Spaniens bzw. Deutschlands. Auch der Gerichtsstand in Spanien oder Deutschland kann vereinbart werden, wobei in bestimmten Fällen, z.B. in Spanien gelegenen Grundstücken, von vornherein die spanischen Gerichte zuständig sind. Wenn sich der Spanier ausdrücklich einem deutschen Gerichtsstand unterwirft, so kann er keinen spanischen Gerichtsstand geltend machen.

Durchsetzung von Ansprüchen

Die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen ist wegen der langwierigen Verfahren in Spanien schwieriger als in Deutschland. Insofern ist abzuwägen, ob für die Verträge deutsches Recht und Gerichtsstand vereinbart werden sollen; entsprechende Urteile können bereits jetzt in Spanien anerkannt und demnächst auch aufgrund des europäischen Abkommens EuGVÜ unmittelbar vollstreckt werden. Ausländische Schiedssprüche können ebenfalls in Spanien durchgesetzt werden.

15. Oktober 1991

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantwortl.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Klaus J. Soyka, Maria Sabathil

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.

IMPRESSUM